

## **MARKT TÜRKHEIM**

### **Liebe Eltern!**

Sie haben Ihr Kind in unserem Kindergarten angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Für die Arbeit in unseren Kindergärten, einschließlich der angegliederten Hort- und Krippengruppen, gelten das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sowie diese Kindergartenordnung.

## **KINDERGARTENORDNUNG**

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

Der Kindergarten ist eine außerschulische, öffentliche Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Sie bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Sein Besuch ist freiwillig.

### **§ 2 Verantwortung der Eltern**

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Deswegen ist eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig und wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Kindergarten. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet der Kindergarten vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an.

### **§ 3 Elternbeirat**

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Kindergartenträger ist ein Elternbeirat zu bilden.

### **§ 4 Aufnahmebedingungen und Anmeldung**

(1) Die im Einzugsbereich der Kindergärten (Gebiet des Marktes Türkheim) wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Kindergärten aufgenommen, soweit und solange deren Aufnahmefähigkeit reicht. Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr haben Anspruch auf Aufnahme, aber auch Kinder jünger als drei Jahre und Schulkindern soll nach Wunsch und Möglichkeit ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Der Kindergartenträger behält sich jedoch vor, nicht in allen seinen Kindertageseinrichtungen gleichzeitig Hort- und Krippenbetreuung anzubieten.

(2) Kinder die ihren Wohnsitz außerhalb des Marktes Türkheim haben, können ergänzend aufgenommen werden, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

- (3) Jede einzelne Neuaufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers. Dies gilt anlässlich der Neueinschreibung und bei Nachmeldungen während des Kindergartenjahres.
- (4) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung in Form eines Buchungsbelegs durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus und erfolgt mittels Betreuungsvertrag und Anerkennung der Kindergartenordnung. Die Nutzungszeit ist für jedes Kindergartenjahr erneut schriftlich zu buchen.
- (5) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (6) Die Anmeldung und der sich daraus ergebende Aufnahmevertrag gelten grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr (= Besuchsjahr) vom 01. September des laufenden bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres. Bei Eintritt während des laufenden Kindergartenjahres gilt der Vertrag ab Aufnahmetag.
- (7) Bei der Anmeldung ist die regelmäßige Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchung) durch Vorlage des entsprechenden Heftes nachzuweisen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- (9) Alle Angaben der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (10) Der Kindergarten und die Grundschule haben einen gesetzlichen Auftrag, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sollen die Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten eine Einverständniserklärung zur Zusammenarbeit von Grundschule und Kindergarten unterschreiben.

## **§ 5 Öffnungszeiten und Nutzungszeiten**

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der jeweiligen Kindergärten werden vom Träger nach Anhörung der Kindergartenleitung und ggf. des Elternbeirates festgelegt und sind rechtzeitig durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Die Schließzeiten betragen höchstens 30 Arbeitstage im Jahr. Die Schließzeit kann für jede Einrichtung, entsprechend deren Bedürfnissen und Betreuungsangeboten, unterschiedlich festgesetzt werden.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindergärten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigten Nutzungszeiten buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres).
- (4) Umbuchungen sind nur zum 01. Januar und 01. Mai des laufenden Kindergartenjahres möglich. Bei wichtigem Grund kann von dieser Regel im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung, mit Zustimmung des Trägers, abgewichen werden. Die Änderung erfolgt dann zum Beginn des auf die Umbuchung folgenden Monats. Die Umbuchung hat in allen Fällen spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Umbuchungstermin schriftlich auf Buchungsbeleg zu erfolgen.

(5) Eine Änderungsbuchung im laufenden Kindergartenjahr erfolgt kostenfrei. Für jede weitere Änderungsbuchung verrechnet der Markt Türkheim eine einmalige Verwaltungsgebühr (Unkostenpauschale) von 10,00 €.

(6) Die Eltern bestätigen mit dem Buchungsbeleg unterschriftlich die gebuchten Nutzungszeiten.

## **§ 6 Bringen und Abholen der Kinder/Mindestbuchungszeit**

(1) Die Eltern sind zur Einhaltung der gebuchten Nutzungszeiten verpflichtet.

(2) Um konzentrierte Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten zu können, ist eine tägliche Mindestbuchungszeit von 4 Stunden festgesetzt (20 Std. pro Woche). Es können nur volle Stunden gebucht werden. Während dieser täglichen pädagogischen Kernzeit müssen die Kinder anwesend sein. Bring- und Holzeiten sind in der Mindestbuchungszeit eingeschlossen. Der Zeitrahmen dieser Mindestbuchungszeit wird für jeden Kindergarten separat durch den Träger festgesetzt.

(3) Außerhalb der gebuchten Nutzungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind die Personensorgeberechtigten oder ein von ihnen der Kindergartenleitung namentlich gemeldeter Erwachsener verpflichtet, das Kind pünktlich abzuholen.

## **§ 7 Monatliche Benutzungsgebühren ( Elternbeiträge)**

(1) Für den Besuch des Kindergartens sind für jedes Kind monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) entsprechend der Anlage zu dieser Kindergartenordnung zu entrichten.

(2) Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine monatliche Gebühr erhoben (Spielgeld). Sie ist in der Benutzungsgebühr enthalten und ebenfalls der Anlage zu entnehmen. Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt über die Elternbeiratsvertreter.

(3) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Markt Türkheim haben, wird ein monatlicher Auswärtigenzuschlag erhoben. Dies gilt ebenso für Kinder, deren Sorgeberechtigte ihren Hauptwohnsitz nicht im Markt Türkheim haben. Er beträgt 25 % des sich für Kinder aus Türkheim für die gleiche Besuchszeit errechneten Betrages und wird dem sich für einheimische Kinder berechneten Betrag zugeschlagen.

(4) Für die Gebührenerhebung ist von den Eltern der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Gebühren werden monatlich im Voraus vom Konto abgebucht. Sollte in Ausnahmefällen das Abbuchungsverfahren nicht möglich sein, sind die Gebühren spätestens am dritten Werktag jeden Monats bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim bar einzuzahlen oder auf folgendes Konto zu überweisen: **Sparkasse Türkheim, BLZ 731 500 00 - Konto-Nr. 760 200 212, Kontoinhaber: Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.** Auf dem Überweisungsträger ist der Name des Kindergartens, die Personenkonto-Nummer und der Name des Kindes anzugeben. Bei Zahlungsverzug werden 5 € Gebühr je Mahnung erhoben.

(5) Die Benutzungsgebühr ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten und deshalb auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Für jedes Kindergartenjahr sind 11 Monatsgebühren zu entrichten.

## **§ 8 Ferienbuchungen**

(1) Bei tageweisem Besuch im Monat August des Jahres erfolgt Einzelabrechnung für jedes Kind entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstage.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kindergartenordnung.

## **§ 9 Gebührenermäßigung**

Für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung des Marktes Türkheim besucht, wird eine Preisermäßigung von 30 % und für jedes weitere Kind eine Preisermäßigung von 60 % gewährt. Die Ermäßigung gilt auch für auswärtige Kinder entsprechend. Die Ermäßigung errechnet sich hier auf der Basis des Gesamtbeitrags einschließlich Auswärtigenzuschlag.

## **§ 10 Haftung und Aufsichtspflicht**

(1) Der Markt Türkheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Türkheim für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Türkheim zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Türkheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

(2) Bei Kindergartenkindern (einschließlich Hort- und Krippenkindern) beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Die Leitung ist zu informieren, welcher Erwachsene zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

(3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (auch Brillen) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

## **§ 11 Kündigung durch die Kindertageseinrichtung**

(1) Der Betreuungsvertrag kann mit Wirkung vom 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn

- das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Betriebstage lang unentschuldigt gefehlt hat;
- das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 20 Betriebstage unentschuldigt gefehlt hat;
- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,

- die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und dieser Kindergartenordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
- eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;
- sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Ungeachtet obiger Absätze 1 und 2 kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kindergarten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 12 Kündigung durch die Eltern**

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 01. Juni und dem 31. August ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Umzug, möglich. Eine Kündigung zum Ende des Besuchsjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

### **§ 13 Rauchverbot**

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens besteht Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

### **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Vertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege zum und vom Kindergarten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden.

### **§ 15 Regelung in Krankheitsfällen**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei Erkrankung ist das Kind umgehend zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind der

Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(3) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung muss angegeben werden.

(4) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vorgabe durch den Arzt vom pädagogischen Personal verabreicht. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten kann der Kindergarten eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen. Bei ansteckenden Krankheiten muss eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Türkheim, 03.02.2009  
Markt Türkheim

gez.

Bihler  
1. Bürgermeister